

W i e n.

Am 18. d. M. geruhten Sr. Majestät der Kaiser die Truppen der hiesigen Garnison, denen auch das aus Galizien zur Aufwartung in das allerhöchste Hoflager eingerückte Infanterie-Regiment, Graf Nugent, so wie das nach Mähren abmarschierende Infanterie-Regiment Erzherzog Carl beigezogen wurden, im Ganzen 15.000 Mann, die Revue passieren zu lassen.

Hierzu waren unter Commando Sr. kais. Hoheit des commandirenden Herrn Generals, Erzherzogs Albrecht, sämtliche Truppen in vollkommenster Parade in vier Treffen auf der Schmelz aufgestellt.

Um 9 Uhr erschienen Sr. Majestät, gefolgt von einem glänzenden und zahlreichen Stabe, geruhten sämtliche Treffen zu besichtigen und sodann die Defilirung der ganzen Parade anzuordnen.

Der Vorübermarsch wurde in der schönsten Ordnung mit echt militärischer Haltung vollführt, so wie die heiterste Witterung die imposante kriegerische Feier, die noch durch die allerhöchste Anwesenheit Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin, Ihrer Majestät der Kaiserin-Mutter und Ihrer Majestät der Erzherzogin Maria Louise verherrlicht wurde, begünstigte.

Unter-Oesterreich.

Zistersdorf. Hier wurden in der Mitternacht vom 2. auf den 3. d. M. die Bewohner der am Kirchenplatze gelegenen Häuser durch den Ruf: „Feuer! Zu Hilfe! Räuber! Dieb!“ aus dem Schlafe geweckt. Sogleich eilten mehrere Nachbarn auf das Haus des Eisenhändlers Johann Stummvoll zu, weil von dort das Hilfeschrei vernommen wurde. Sie bemerkten auf dem blechernen, ober der Eisenhandlung angebrachten Vordache, ungeachtet der dichten Finsterniß, eine Frauengestalt im weißen Nachtleide, von welcher der Ruf ertönte. Nach erhaltener kurzer Auskunft, daß Räuber im Hause wären, sprengten die Herzbegeisterten die Hausthüre ein, worauf ihnen verworrenes Getöse, dumpfes Geräusch und weibliches Gewimmer entgegen drang. Die Bösewichter hatten bereits die Flucht ergriffen und man fand Herrn Stummvoll im Vorhause des ersten Stockes im Blute schwimmend. Er wurde zu Bette gebracht und hierauf seine Gattin in das Zimmer hinaufgezogen, welche fortwährend in großer Gefahr schwebte, von dem Vordache auf die Straße herabzustürzen. Die von der Hinterseite des Hauses eingedrungenen Verbrecher, sechs Kerls mit geschwärzten Gesichtern, von denen einer seine Blendlaterne trug, waren nach dem Ausbrechen des Eisengitters durch ein Hoffenster in das Eisengewölke ge-

langt, hatten sich der daselbst befindlichen Geißel bemächtigt, und schlichen, nachdem sie auch die zur Stiege nach dem ersten Stockwerke führende, gut verschlossene eiserne Thüre geöffnet hatten, in das Schlafgemach der mit ihren zwei kleinern Kindern daselbst schlummernden Gattin des Eisenhändlers, welche erst dann erwachte, als die Räuber sie zu droßeln begannen. Sie flehte diese Unholde an, das Leben ihrer Angehörigen zu schonen, sich dafür aber Alles zuzueignen. Dieselben stürzten hierauf in das gegenüber befindliche Zimmer, in welchem Stummvoll schlief und fielen auch über diesen her, indem sie mit einer Hacke nach ihm schlugen. Er setzte sich aber zur Gegenwehr und suchte sein Leben zu vertheidigen. Während dieses Kampfes stürzte seine Gattin verzweiflungsvoll zum Fenster, sprang auf das Vordach der Eisenniederlage und erzielte durch das mit allem Kraftaufwande ausgestoßene Nothgeschrei die noch zu rechter Zeit gekommene Hilfe.

Galizien.

Schluß des aus der „Lemberger Zeitung“ entlehnten in unserer letzten Dinstags-Zeitung mitgetheilten Todesurtheils, welches von dem Lemberger k. k. Criminalgerichte an Joseph Kapuscinski, wegen der Verbrechen des Hochverrathes und des am Pilsner Bürgermeister, Caspar Markl, verübten Mordes, in Folge gerichtlichen, von den höheren und höchsten Justizbehörden bestätigten Spruches den 31. Juli 1847 mit dem Strange vollzogen worden ist:

Um Mitternacht gelangten die Mörder zum Markl'schen Hause, dessen Bewohner sämtlich im tiefen Schlummer lagen; denn Caspar Markl hatte bis 11 Uhr Nachts Bauern verhört, welche ihm aus eigenem Antriebe Anzeigen über hochverräterische Unternehmungen erstatteten.

Auf Geheiß des Joseph Kapuscinski blieb Simon Gorecki auf dem Hofraume, um Wache zu halten, während die übrigen Mörder mit Flintenkolben an die verschlossene Thüre des Markl'schen Hauses pochten.

Da es ihnen nicht gelang, die Hausthüre zu sprengen, so zertrümmerte Kapuscinski mit dem Säbel das aus dem Hofe in ein leeres Zimmer führende Fenster, durch welches er, und über sein Geheiß auch Sietirski und Szumanski in das Haus gelangten und die von Innen verriegelte Hausthüre öffneten.

Während Kapuscinski seinen Mordgenossen Sietirski und Szumanski die Weisung ertheilte, sich in das Schlafzimmer der Theodosia Markl zu begeben, Licht zu machen, Niemanden hinauszulassen, den Bürgermeister Markl aus seiner Wohnung zu treiben und ihn auf dem Hofe

niederzuhauen, verrieth ein von der Gartenseite des Hauses herrührendes Geräusch einen Fluchtversuch Markl's. Kapuscinski schwang sich daher über die Planken in den Garten und trat mit dem Rufe: „Halt du Hund!“ vor das Gartenfenster, aus welchem Markl eben entfliehen wollte. Vergebens war das Flehen der Theodosia Markl um Schonung ihres Gatten, vergebens die Bitten des Letzteren um Erbarmen für seine vier unmlündigen Kinder; Kapuscinski's Mordlust kannte kein Erbarmen, und ungerührt schrie er fluchend den Markl mit den Worten an: „Du mußt sterben, denn du warst ein Gegner der Polen!“ Gleichzeitig drangen Szumanski und Siekirski in das Schlafzimmer der Theodosia Markl und es zündete Szumanski daselbst die Kerze an, weil Theodosia Markl dem ihr unter Androhung des Todes vom Siekirski erteilten Auftrage, Licht zu machen, zu entsprechen vor Angst außer Stande gewesen. Nachdem sodann Szumanski und Siekirski sich bemüht, durch die in der Zwischenzeit zugemachte, und durch Markl von Innen zugehaltene Thüre in das anstoßende Zimmer einzubringen, schossen diese beiden Mörder über Kapuscinski's Befehl aus ihren mit Kugeln und Pfosten geladenen Feueergewehren in diese Thüre, wobei gleichzeitig ein Schuß aus dem Garten fiel, welcher offenbar von Kapuscinski herrührte.

Nun öffnete sich die Thüre, es stürzte Markl noch unverletzt auf Szumanski los, erfaßte dessen Flinte und suchte ihm selbe zu entwinden. Vergeblich war jedoch dieser Widerstand, es kam in demselben Augenblicke Kapuscinski aus dem Garten und stürzte auf den Bürgermeister Markl los. Den letzten Rettungsversuch wägend, umfieng Theodosia Markl den Kapuscinski, wobei sie ihn festhaltend unter Thränen beschwor, ihrem Gatten das Leben zu schenken. Doch ungerührt von diesem Flehen, ungerührt vom Jammergeschrei der vier Markl'schen Kinder, entwand sich Kapuscinski den Händen der Theodosia Markl, stürzte mit erneuerter Wuth auf sein Opfer und versetzte unter den heftigsten Schmähworten demselben mehrere Säbelhiebe, wobei auch die beiden anderen Mörder, Siekirski und Szumanski, über den von Flüchen begleiteten Befehl Kapuscinski's, gleichzeitig mit diesem mit Flintenkolben und Säbeln in den Bürgermeister Markl einhieben, und ihn unter ununterbrochener Fortsetzung dieser Mißhandlungen aus dem Zimmer durch das Vorhaus in den Hof stießen. Im Vorhause versetzte Szumanski über Kapuscinski's Zuruf: „Haut ein in diesen Spion, diesen Verräther!“ dem Caspar Markl einen so heftigen Stoß mit dem Gewehre, daß der Gewehrkolben zerbrach.

Als die genannten drei Mörder ihr Opfer auf den Hof geschleppt hatten, und Kapuscinski auf Markl weisend, den daselbst Wache haltenden Simon Gorecki mit den Worten anschr: „Warum haust du diesen Spion, diesen Verräther nicht nieder?“ versetzte Simon Gorecki dem noch aufrecht stehenden Bürgermeister Markl in die linke Seite einen Pikenstich, worauf die andern Mörder ihr bereits tödlich verwundetes Opfer unter fortgesetzten

Säbelhieben bis zu der 8 Schritte vom Wohnhause entfernten Küche verfolgten, wo Markl niedersank und den Geist aufgab.

Die Mörder entflohen vom Thatort und eilten zur Post, wo sie zugleich mit den übrigen Pilsener Aufständlern zwei bereit gehaltene Postwägen bestiegen, und bewaffnet ihre Fahrt zum beabsichtigten Ueberfall von Tarnow unternahmen, jedoch in Iysia gora, eine halbe Meile von ihrem Ziele, von den Landleuten angehalten wurden, wobei Gorecki im Besitze der noch blutbesteckten Pike betreten ward.

Am folgenden Tage wurden die Beschuldigten durch das von Tarnow herbeigekommene k. k. Militär in letztere Stadt abgeführt, und mit Ausnahme des Michud Janikowski, welcher inzwischen von den Landleuten geödtet wurde, dem Gerichte überliefert.

Die Kunde über diese That verbreitete sich mit Schnelligkeit in dem Tarnower und Jasloer Kreise und steigerte die Aufregung unter dem Landvolke um so mehr, als dieselbe hierin eine Bestärkung seiner Befürchtungen, daß die Aufständler nach dessen Leben streben, wahrnahm.

Auf Grund des nach Vorschrift des Strafgesetzes vollkommen und rechtlich erhobenen Thatbestandes und des durch die Kunstverständigen ausgestellten Befundsheines, wurden Joseph Siekirski, Leo v. Szumanski, und Simon Gorecki durch ihr eigenes Geständniß, dann Joseph Kapuscinski theils durch eigenes Geständniß, theils durch Zeugen, kraft der §§. 398 und 409 des Strafgesetzbuches I. Theils, des Verbrechens des Hochverrathes und des Mordes, durch gleichförmige Urtheile des Lemberger k. k. Criminal-Gerichtes vom 7. Jänner 1847, Z. 21.135, des k. k. galizischen Criminal-Obergerichtes vom 23. Februar 1847, Z. 1649, und der höchsten k. k. obersten Justizstelle vom 1. Juli 1847, Z. 4875, als rechtlich überwiesen erklärt.

Nachdem ferner Se. k. k. Majestät dem Joseph Siekirski die gesetzlich vermittelte Todesstrafe allergnädigst nachzusehen geruhten, wurde dieser, dann Leo v. Szumanski wegen des nicht nachgewiesenen Alters, und Simon Gorecki wegen des noch nicht erreichten gesetzlichen Alters von 20 Jahren, zur zeitlichen schweren Kerkerstrafe, Joseph Kapuscinski hingegen kraft §§. 53 und 119 des Strafgesetzbuches I. Theils zur Todesstrafe verurtheilt, und diese an ihm in Gemäßheit des §. 10 mit dem Strange in Vollzug gebracht.

Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Venedig, den 14. September. Am gestrigen Tage ist der neunte Congress der italienischen Gelehrten feierlich eröffnet worden.

Die Versammlung trat vorher gegen 11 Uhr in der Patriarchal-Kirche St. Marcus zusammen, wo Se. Eminenz der Herr Cardinal-Patriarch nach Abhaltung des Gottesdienstes das Veni Creator anstimmte, den Segen des Himmels über die anzutretenden Arbeiten ersuchend.

Hierauf versammelte sich der Verein in dem sogenannten Rathsaale des ehemaligen, zu den General-Sitzungen angewiesenen Ducalpallastes, wo die Sitzungen des Vereines gehalten werden.

Ein stürmischer Freudenruf verkündete die Ankunft Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzog-Vize-Königs, Höchstseiner in Begleitung Höchstseiner durchlauchtigsten Herren Söhne, kaiserl. Hoheiten, die ausgezeichnete Versammlung mit Seiner Gegenwart beehrte. Eine gleiche Ehre wurde dem Vereine auch von Seite Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich, Vice-Admirals und Oberbefehlshabers der kaiserlichen Marine, dann der ersten Civil-, Militär- und geistlichen Autoritäten zu Theil.

Sr. Exc. der Podestà von Venecia, Graf Correr, hatte mit den Municipal-Assessoren auf der großen Tribune hinter den Sitzen der Präsidentschaft Platz genommen, und in den vorderen Reihen war eine erlesene Anzahl von Damen zu sehen. Ueber 3000 Zuhörer nahmen die hinteren Plätze ein.

Unter wiederholten Beifallsbezeugungen betrat Graf Andrea Giovanelli den Platz des Präsidenten des Congresses und eröffnete diesen mit einer gediegenen Rede, welche den lebhaftesten Eindruck machte und wurde von den Anwesenden oftmals mit Beifallsruf unterbrochen.

Nach Beendigung des Vortrages verlas der General-Secretär, Hr. Pasini, die Namen der von den verschiedenen Akademien zu dem dormaligen Congress abgeordneten Deputationen, berührte die demselben zugeschiedenen Werke, dann die vorzunehmenden Experimente, nebst anderen auf die Arbeiten der früheren Comité's und auf die Bildung der Sectionen bezüglichen Einzelheiten.

Als die Versammlung auseinander ging, traten die Gelehrten in den verschiedenen Sectionen zusammen, um zur Wahl der Präsidenten zu schreiten.

Dieses öffentliche Fest verlieh der Stadt eine ungewöhnliche Bewegung. Der Platz unter den Procuratien und die Caffehäuser waren, so wie an Festtagen, zu jeder Stunde belebt, und noch größer war der Andrang, als des Abends die Promenade in außerordentlicher Weise beleuchtet wurde.

Eine selbst in das Innere der Logen sich erstreckende Beleuchtung des mit einem gewählten Publikum gefüllten Theaters della Fenice schloß die Feier dieses Tages in herrlicher Weise.

Königreich beider Sicilien.

Zu „Oesterr. Beobachter“ vom 17. Sept. lesen wir: Berichte aus Neapel vom 5. d. M. melden den Ausbruch von Unruhen in Messina (in Sicilien), und in dem gegenüberliegenden Reggio (in Calabrien), zu gleicher Zeit aber auch die vollständige Dämpfung derselben.

In Messina brach der Aufruhr am 1. September Abends aus; bewaffnete Individuen rodeten sich auf verschiedenen Puncten der Stadt zusammen und zogen, unter Vortragung dreifarbiger Fahnen (grün, gelb und schwarz)

mit einem Kreuz und dem sicilianischen Adler in der Mitte, durch die Straßen, wo sie einige Wachposten der Zollwache überfielen und entwaffneten; der Brigadier Busacca wurde, als er sich vom Hause des amerikanischen Consuls, bei dem er gespeist hatte, allein nach der Citadelle begab, durch einen Flintenschuß am Arme verwundet. Bald darauf wurden die Aufrührer von den zur Wiederherstellung der Ruhe ausgerückten königlichen Truppen angegriffen und von der Citadelle wurde auf sie gefeuert. Nach einem kurzen Gefechte, wobei von beiden Seiten mehrere getödtet und verwundet wurden, ergriffen die Rebellen die Flucht und schlugen die Richtung nach Catania und Siracusa ein.

Reggio wurde am 4. September mit Tagesanbruch von einer Schaar von Aufrührern überfallen, die, nachdem sie sich des Castells und der Stadt bemächtigt hatten, eine aus sechs Mitgliedern, worunter einige Gutsbesitzer der Provinz, zusammengesetzte Regierungskommission ernannten.

Bald darauf ließen sie die Gefängnisse öffnen; gegen fünfhundert Gefangene brachen hervor, durchzogen die Stadt und Umgebung und plünderten und zerstörten Häuser und sonstiges Eigenthum. — Die Fahnen der Insurgenten trugen alle im Felde ein Kreuz mit der Tiare und der Aufschrift: „Es lebe die Constitution, die Unabhängigkeit Italiens und Pius IX.“ — Die Hauptfahne war grün, gelb und schwarz.

Der Gendarmerie-Mittmeister Cava wurde vor dem Thore des Gefängnisses getödtet, die wenigen Gendarmen, welche dasselbe bewachten, entwaffnet, ausgeraubt, auf einen benachbarten Hügel geführt, und daselbst ein Wachmeister, der einige von den Aufrührern verwundet hatte, erschossen.

Die Insurgenten bemächtigten sich eines Thurmes, wo der Telegraph aufgestellt war; dieser wurde von ihnen zerstört und die dreifarbige Fahne aufgepflanzt.

Aber kurz war die Dauer der Herrschaft der Rebellen; gleich beim Erscheinen der königlichen Truppen, die von den geängstigten Einwohnern von Reggio mit Jubel begrüßt wurden, ergriffen sie die Flucht; die Ordnung wurde hergestellt, und die königliche Flagge unter Artilleriesalven aufgehißt.

Römische Staaten.

Rom, den 3. Sept. In voriger Woche ward in der Kirche Santa Maria degli Angeli (macellum martyrum) in der Nähe des Forums das Sacramenthäuschen des Altars erbrochen, und das silberne Ciborium mit den geweihten Hostien daraus entwendet. Ein seltenes Vorkommniß in Rom!

Preußen.

Aus Aachen ist in Berlin die Nachricht eingegangen, daß Sr. Excellenz der zweite Präsident des Staatsraths, geheime Staatsminister von Rochow, in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. daselbst verschieden ist.

Am 12. September Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr kam Se. Majestät der König der Niederlande mit einem Extrazuge von Breslau in Görlitz an, verweilte drei Viertel Stunden und fuhr um 10 $\frac{1}{4}$ Uhr mit einem Extrazuge auf der sächsisch-schlesischen Eisenbahn nach Dresden.

Deutschland.

Kiel, 7. Sept. Die eilfte Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe wurde gestern durch den Grafen E. v. Reventlow Jarde eröffnet. Nach einleitenden Worten, in denen auch der Noth des letzten Jahres erwähnt wurde, zählte der Redner drei als Festgaben eingegangene, die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Herzogthümer betreffende Schriften auf. Außerdem hat der Vorstand eine Medaille zum Andenken an das Fest prägen und unter die Mitglieder vertheilen lassen. Die Eröffnungsrede schloß mit einem Hoch auf den Landesherren, in welches der Donner der Kanonen vom Hafen her einstimmte. Nachdem der Freiherr v. Seckendorf aus Altenburg, Namens der Gäste, dem Beförderer der eilften Versammlung dem Herrn des Hauses, Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und Herzog von Schleswig und Holstein, ein lebhaft aufgenommenes Hoch gebracht, und der Deconomie-Commissär Glas aus Pommern darauf aufmerksam gemacht hatte, wie gerade unsere Herzogthümer durch ihre poetische Natur und ihre großartigen historischen Erinnerungen als der geeignetste Ort erschienen, um dieses, auf dem Principe der Association beruhende Fest zu begehen, wurde von dem Vorstände die Prüfungs-Commission für die eingegangenen 35 Concurrenz-Schriften zur Beantwortung der vom Erzhzog Johann zu Graz aufgestellten Preisfrage über den Verfall des landwirthschaftlichen Dienstoffenenwesens, so wie die Begutachtungs-Commission über eingesandte Wollvliese, Ackergeräthschaften zc. vorgeschlagen und von der Versammlung angenommen.

Franreich.

Das Haus Choiseul. Die untenfolgenden Notizen über das Haus Choiseul sind von L. Schücking im Feuilleton der „Cöln. Ztg.“ niedergelegt. Er leitet sie mit einer Betrachtung über die grauenhafte Mordthat ein, worin es unter Andern heißt: „Soll man sagen: die That des Herzogs von Choiseul-Praslin sey ein Sympton des innern Zustandes des neunzehnten Jahrhunderts, eine aus der Tiefe eines moderefüllten Abgrundes emporquellende Blase, deren aufbrechender Gifthauch schauernd ahnen lasse, wie morsch und ohnmächtig die moralischen Grundlagen der Gesellschaft geworden? Oder soll man gar sagen, es sey eine tiefe innere Verderbtheit der höheren Stände, welche hier zu Tage trete? Es wäre kurzfristig, Nein zu antworten und der individuellen Leidenschaft zuzurechnen, was nicht geschehen seyn kann ohne Verletzung tiefliegender Motive, charakteristischer Verhältnisse, vielverschlungener Bedingungen. Aber es wäre auch vermessen, ein verdammendes Ja zu rufen und so unser Jahrhundert reif zu

erklären für das Hereinbrechen eines furchtbaren und vernichtenden Strafgerichts! Das aber ist gewiß, daß die Parteien sich dieses Ereignisses bemächtigen werden, um daraus eine Waffe zur Vertheidigung von Systemen und Theorien zu bilden, welche — am Ende eben so zweifelhafter Natur sind, als jene Waffe selbst!« Die »Ausschaffensburger Ztg.« bemerkt hierzu: »Warum denn mit so feierlich jaghaften Schritten rechts und links hintappen, wo die Wahrheit so nahe liegt? Der Schlüssel zu dieser unerhörten, grauenvollen That, er liegt in dem einzigen Worte »Ehebruch.« Läufe man doch nur nicht sich und Andere über so klare Thatsachen. Wenn die thierische Leidenschaft zu einem so furchtbaren Grade angewachsen ist, daß selbst die heiligen Bande der Ehe und die Pflichten gegen harmlose Kinder nicht mehr heilig gehalten, sondern auf das größte verletzt werden; wenn diese schändliche Ehebrecherei und Maitressenwirthschaft, wie sie in Paris bekanntermaßen in einem traurigen Grade herrscht, sogar noch mit dem Trugscheine einer gewissen Schuldlosigkeit, als stehe dem Menschen in ehelicher Beziehung wohl einige Freiheit zu, umgeben wird; dann ist allerdings nicht abzusehen, welches Ende solch' ein Reginnen nehmen sollte. Das ist eben der Fluch des Lasters, daß es seine Beute nicht losläßt, sondern unter trügerischen Vorspiegelungen, mit teuflischer Wuth in den Abgrund des Verderbens mit hinabreißt. Man schaue dieser schrecklichen Thatsache nur starr ins Gesicht, und bequeme sich, die Lehre daraus zu ziehen, daß zur Achtung und Schonung heiliger Bündnisse und Verhältnisse vor allen Dingen ein starker, religiöser Glaube gehört. Wo dieser fehlt, ist das moralische Gebäude in die Luft gebaut und muß mit jedem Windzuge stürzen. Betrachtungen dieser Art gehören eigentlich nicht in eine politische Zeitung; wenn man aber sieht, wie die gewaltige Lehre, die, auch ohne alle Erörterung, selbstredend aus dieser Schreckensthat hervorgeht, und irregeleitet, eingeschlafene Gewissen mit Donnerstimme wach zu rufen bestimmt war, von einem namhaften Schriftsteller mit belustigtem Dufte übersetzt werden will, dann schweige noch, wer schweigen kann!« Doch lassen wir die Notizen nun selbst folgen:

(Fortsetzung folgt.)

Großbritannien.

London, 9. September. In den schottischen Hochgebirgen war in den ersten Tagen d. M. das Wetter so rauh und unfreundlich, daß man am 2. d. M. zwei Engländer, die eine Lustreise zu Fuß in die romantischen Gebirge unternommen hatten, am Morgen erfroren fand, nachdem man sie noch am Abend vorher heitern Muthes hatte marschiren sehen.

Nach Berichten aus London, vom 10. September, hat Jenny Lind einen Bankier von Stockholm geheiratet. Die Vermählung habe in Manchester Statt gefunden.

Ihre Majestät die Königin wird, wie es jetzt heißt, nicht zur See nach Osbornehouse, sondern über Fleetwood auf der Eisenbahn von Schottland zurückkehren. In den nächsten Tagen beabsichtigt die Königin, von Arverke aus einen Ausflug nach Inverness zu machen, wo eine zahlreiche Versammlung schottischer Clans sie bewillkommen wird.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 18. September 1847.

		Mittelpreis.
Staatsschuldverschreib. zu 5 pCt. in (G.M.)	103 3/4	
detto detto „ 4 „ (in G.M.)	92 3/4	
Berlosse Obligation. Hoffam-	zu 6 pCt.	—
mer-Obligation. d. Zwangs-	zu 5 „	—
Darlehens in Krain, u. Aera-	zu 4 1/2 „	—
rial-Obligat. v. Torol, Bor-	zu 4 „	92
arlberg und Salzburg	zu 3 1/2 „	—
Darl. mit Berl. v. J. 1839 für 250 fl. (in G.M.)	295	
Wiener Stadt-Banco-Obligation zu 2 1/2 pCt.	65	

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1563. (3) Nr. 2098.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Herrn Matthäus Bach von Laas, gegen Andreas Schiuz von Schiuz, in die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, der löblichen Herrschaft Radlscheg sub Urb. Nr. 175¹⁷², 176¹⁷³ und 179¹⁷⁶ und Rect. Nr. 431, 432 und 433 dienbaren, gericht-lich auf 685 fl. geschätzten Realitäten, wegen schuldiger 10 fl. 46 kr. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen auf den 9. October, 9. November und 9. December 1847, jedesmal früh 9 Uhr in loco Schiuz mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der 3. Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wür- den.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. Bez. Gericht Schneeberg am 9. August 1847.

3. 1636. (1) Nr. 1560.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey in der Exe- cutionssache des Joseph Kottig, in die Feilbietung der dem Executen Mathias Petritsch gehörigen, zu Verd sub Conf. Nr. 29 gelegenen, laut Schätzungs- protocoll vom 27. Mai 1847, Nr. 1178, auf 2580 fl. gerichtlich geschätzten und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 27 zinsbaren Zweidrittelhube, wegen aus dem wirtsch. ämll. Vergleiche vom 24. Jänner 1846 schuldigen Holzrecluturum pr. 327 fl. c. s. c., gewilliget, und es sey zu diesem Ende der erste Ter- min auf den 21. October, der zweite auf den 22. No- vember und der dritte auf den 21. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Verd mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realit-ät, wofürne selbe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter wird hintangegeben werden.

(3. Laib. Zeit. Nr. 114 v. 23. Sept. 1847)

Dessen die Licitationslustigen und insbesonder- die intabulierten Gläubiger mit dem Beisatze verstände- diget werden, daß das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen- wornach unter andern jeder Licitant das 10% Ba- dium zu erlegen haben wird, täglich hieramts einge- sehen werden können.

Oberlaibach am 28. Juli 1847.

3. 1643. (1)

Nr. 1606.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Richer, als Vormund der mj. Anton Kopatsch'schen Kinder, wider Andreas Mese von Brood, die executive Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, der Herr- schaft Boitsch sub Rect. Nr. 136 dienbaren, auf 1530 fl. 15 kr. geschätzten Halbhube in Brood Conf. Nr. 119 gewilliget, und dazu der 27. October, der 27. November und der 23. December l. J., jedes- mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Rea- lität mit dem Anhang bestimmt worden, daß selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. Juni 1847.

3. 1635. (1)

Nr. 1711.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr- schaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Kregar von Laß, wider Miha Kregar von ebenda, in die executive Feilbietung des, der Leptern gehörigen, gerichtlich auf 2074 fl. geschätz- ten, in der Capuziner-Vorstadt zu Laß, sub Conf. Nr. 10 gelegenen, und Urb. Nr. 53, dem Gute Ehrenau dienbaren Hauses sammt Un- und Zuge- hör, dann des dem Pfarrhofs Altenlaß sub Urb. Nr. 40, Rect. Nr. 41 unterthänigen Ueberlands- ackers, so wie der auf 65 fl. 43 kr. bewertheten Fahr- nisse, wegen schuldiger 600 fl. 12 kr. c. s. c., ge- williget, und hiezu die erste Tagfahrt auf den 25. October, die zweite auf den 25. November und die dritte auf den 24. December l. J., jedesmal Vor- mittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Bemerkten bestimmt worden, daß selbe, wenn bei der ersten und zweiten Licitation ein Anbot über oder um den Schätzungswert nicht erfolgen würde, bei der dritten Tagfahrt auch unter diesem hintange- geben werden solle.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisatze ver- ständiger, werden, daß die diesfälligen Licitations- bedingungen, Schätzung und Grundbuchsextract hier-

amts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht der Cameral-Herrschaft Lack den
10. September 1847.

3. 1582. (3)

Nr. 934.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Landstraß wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Pfarrkirche und des Pfarr-Armeninstitutes zu Landstraß, in die Feilbietung der zum Verlasse des Maria Stanischa gehörigen, zu frommen Zwecken legitirten, der k. k. Religionsfondsherrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 10 dienstbaren Viertel: Dominicalhube in Unterpöckpe um den erhobenen Ausrufspreis pr. 100 fl. gewilligt, und dazu den 4. October d. J. früh 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß das Versteigerungsobject nur um oder über den Ausrufspreis hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen und in Absicht erhoben werden.

Bezirksgericht Landstraß am 3. September 1847.

3. 1578. (3)

Nr. 3570.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird im Nachhange zum dießgerichtlichen Edicte ddo. 10. Mai d. J., 3. 1494, bekannt gemacht, daß in der Executionsfache des Matthäus Nabernig, wider Gregor Moll von Ruppy, pcto. 700 fl., zum Behufe der executiven Feilbietung der, dem Gute Thurn unter Neuberg sub Urb. Nr. 149 dienstbaren Halbhube, und des ebendahin sub Urb. Nr. 154 dienstbaren Niederlandackers ta sgorna Ozna, nunmehr zu der 3. auf den 6. October d. J., Vormittag 9 Uhr in loco Ruppy anberaumten Feilbietungstagung geschritten werden wird.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 9. September 1847.

3. 1655. (1)

Eine solide Familie wünscht zwei Mädchen, welche die Schule besuchen, auf Kost und Quartier zu nehmen.

Das Nähere erfragt man durch das Zeitungs-Comptoir unter der Chiffer M. M.

3. 1661. (1)

Eine Wittfrau wünscht ein Paar Mädchen in Kost und Quartier zu

nehmen, wo sie nebenbei auch im Pianoforte und nöthigenfalls in Schulgegenständen Unterricht erhalten können.

Das Nähere erfährt man Nr. 12 hinter den Franziskanern.

3. 1644. (2)

In Rosenbüchl ist ein vollkommener Altar mit einem schönen Marienbilde zu verkaufen. Das Nähere alldort.

3. 1637. (2)

Der Kleeblatt'sche Meierhof, Polana-Vorstadt Nr. 68, sammt Ausschankgarten und Eiskeller, ist stündlich zu verpachten.

Das Nähere ist im Bräuhause „zum Kleeblatt“, St. Florian Nr. 96, zu erfahren.

3. 1625. (3)

Im Hause Nr. 8, in der Polana-Vorstadt, ist der ganze 1. Stock, bestehend in 6 Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege, Dachkammer, nebst Garten, zu Georgi 1848 zu vermietthen.

Das Nähere erfährt man daselbst zu ebener Erde links.

3. 1615. (3)

 Im Hause Nr. 61 auf der Wienerstraße ist echter Wein-essig, die Maß á 6 fr., zu haben.

3. 1577. (5)

In der Freih. Zois'schen Metall- und Eisengießerei in Gleinitz bei Laibach können zwei, in ihrem Fache genugsam ausgebildete Gießer Beschäftigung finden. Auf schriftliche oder mündliche Anfragen wird nähere Auskunft ertheilt im Freih. Zois'schen Comptoir am Rann Nr. 174.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1648. (1) Nr. 9185 ad 8711.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der Verzehrungssteuer im Bezirke Sessana. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem nachfolgenden Ausweise zu ersiehenden Theilen des Steuerbezirkes Sessana und von den nebenbei angegebenen Steuerobjecten, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgeschrieben wird: 1. Die Pachtverhandlungen werden in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr, d. i. auf das Verwaltungsjahr 1848, mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, und zugleich auf die Dauer dreier Jahre, d. i. der Verwaltungsjahre 1848, 1849 und 1850 gepflogen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem nachfolgenden Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Steuerobjecte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird, zu entnehmen. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebnahme als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefälsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre, als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälsbehörde mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Picitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben. — 5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Barem oder in öffentlichen Staatsobli-

gationen, welche nach ihrem, zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Picitations-Commission als vorläufige Cautions zu erlegen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde, mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Cautions sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich seyn muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsacte der verhypothetirten Realität belegt seyn muß. — Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete der selben le tenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre dießfällige Cautions durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Cautions, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Cautions vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Cautions dieser Pachtung gewidmeten, ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Cautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Cautions für seine gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr aus gefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine, oder die Quittung über die hierfür erlegte bare Cautions und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfond-Hauptcasse, wenn die bare Cautions bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben. — 6. Die im Ausweise benannten Steuerobjecte werden nur zusammen ausgeschrieben. — 7. Es ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen. —

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Cautions-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen belegt oder mit dem Beweise versehen seyn, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefällsamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt worden sey. — Wird die vorläufige Caution mittelst einer einverleibten Pragmatikal = Sicherheits = Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Puncte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden. — Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter, welche eine schriftliche Offerte überreichen, und von der ihnen im Puncte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dortermähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen. b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Puncte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjecte der im Offerte begriffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirkstheile umfassen, zugleich den angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch Allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Licitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt seyn; vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Puncte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen auf eine einjährige Pachtperiode mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stämpel unterliegen, und für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefälls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offerenten

bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung, in deren Bereiche die zu verpachtenden Steuerbezirke gelegen sind, versiegelt innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt. f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen, nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk genau und deutlich angegeben werden. — Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist hier am Ende zu ersehen. — 9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Licitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der competenten Behörde über denselben entschieden worden seyn wird, kein nachträglicher Anbot angenommen werden. — Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung zu bestätigen. — Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Anbotes werden die vorläufigen Cautionen, oder Cautions-Depositum zurückgestellt. — 10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punct 8, lit b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann. — Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefälls-Verwaltung die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit Sessana zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. k. k. Küstenländisch = dalmatinischen Cameral = Gefällen = Verwaltung und bei den k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltungen, dann den Steuerbezirksobrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 12. Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage das ist am 4. October 1847, pünktlich um die 9. Stunde Vormittags. — Endet den 10. September 1847.